

Der Verklagte erlitt im Jahre 1974 einen Arbeitsunfall, der zu einem dauernden Körperschaden führte. Er erhielt dafür ab März 1979 eine Invalidenrente. Überdies zahlte ihm der Kläger im Zeitraum vom 1. März 1979 bis zum 30. September 1980 über seinen Lohnanspruch hinaus einen Betrag von insgesamt 6 083,10 M als Schadenersatz.

Es ist unbestritten, daß hinsichtlich dieses Betrages für den Verklagten kein Rechtsanspruch bestand. Deshalb begehrte der Kläger die Rückzahlung des überzahlten Schadenersatzes in der genannten Höhe.

Das Urteil des Kreisgerichts, das der Klage stattgab, wurde durch das Bezirksgericht bestätigt. Dieses wies die Berufung des Verklagten gegen die Entscheidung des Kreisgerichts als unbegründet ab.

Die Instanzgerichte sind übereinstimmend der Rechtsauffassung, daß überzahlter Schadenersatz mangels einer entsprechenden Regelung im AGB auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 356, 357 ZGB zurückzuzahlen sei, da insoweit Zahlungen ohne Rechtsgrund erfolgt wären. Das Bezirksgericht verweist dabei auf das Urteil des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt vom 22. Juli 1980 — 6 BAB 55/80 — (Arbeit und Arbeitsrecht 1981, Heft 3, S. 135), in dem dieser Rechtsstandpunkt bereits ausgesprochen worden sei.

Der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Beide Gerichte haben übersehen, daß im vorliegenden Fall die analoge Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen nicht geboten ist. Andernfalls würden damit Ergebnisse bewirkt werden, die den rechtspolitischen Erfordernissen hinsichtlich der Regelung arbeitsrechtlich relevanter Sachverhalte nicht entsprechen.

Der einem Werk tätigen wegen eines Arbeitsunfalls zu gewährenden Schadenersatz ist ein arbeitsrechtlicher Anspruch. Er ist hauptsächlich Äquivalent für ausgefallenen Lohn. Bezüglich des Lohnes gilt bei dessen Überzahlung die Regelung des § 126 AGB, mit der gesichert wird, daß unter Beachtung der gesellschaftlichen Erfordernisse die Interessen des Werk tätigen den notwendigen Schutz erfahren. Dieser Gedanke muß aber auch bestimmend sein für die Beantwortung der Frage, unter welchen Bedingungen überzahlter arbeitsrechtlicher Schadenersatz zurückzuzahlen ist.

Wenn also Schadenersatz für entgangenen Verdienst gemäß § 268 Abs. 1 Buchst. a AGB von seiner Zweckbestimmung her Äquivalent für Lohn ist, muß der analogen Anwendung der Regelung des § 126 AGB auf den vorliegenden Sachverhalt vor einer Heranziehung der Bestimmungen der §§ 356, 357 ZGB, die rechtspolitisch anders ausgestaltet sind, der Vorzug gegeben werden.

Deshalb war auf den Kassationsantrag das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und der Streitfall war zur erneuten Verhandlung über die vom Verklagten gegen die Entscheidung des Kreisgerichts eingelegte Berufung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen. Das Bezirksgericht wird nunmehr anhand der im vorliegenden Fall gegebenen Umstände zu prüfen haben, in welchem Umfang Rückforderungsansprüche des Klägers auf der Grundlage der analog anzuwendenden Regelung in § 126 AGB gegeben sind.

#### §§ 260 ff. AGB.

**Zu den Voraussetzungen, nach denen ein als Kraftfahrer tätiger Werk tätiger arbeitsrechtlich materiell verantwortlich ist, wenn er während einer Abweichung von der vorgegebenen bzw. üblichen Fahrstrecke schuldhaft einen Verkehrsunfall mit Schaden am Kraftfahrzeug des Betriebes herbeigeführt hat.**

OG, Urteil vom 2. September 1983 — OAK 31/83.

Der bei der Klägerin als Pkw-Fahrer beschäftigte Verklagte wurde mit Urteil des Kreisgerichts verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 7 232,37 M zu zahlen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung des Verklagten reduzierte das Bezirksgericht den Betrag auf 7 000 M und wies im übrigen die Berufung als unbegründet ab.

Dem liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Verklagte erhielt am 8. Januar 1982 den Auftrag, mit einem betriebseigenen Pkw vom Betrieb zu einer Stelle in der Stadt zu fahren, um dort einen Brief abzugeben. Er kehrte jedoch nicht sofort nach Erledigung des Fahrauftrags

in seinen Betrieb zurück, sondern begab sich zunächst nach Hause. Die Fahrstrecke dorthin wich von der vorgegebenen Fahrtroute ab. Die zusätzliche Strecke betrug etwa 6 km. Auf der Rückfahrt verursachte der Verklagte schuldhaft einen Verkehrsunfall, bei dem an dem von ihm geführten Pkw ein Sachschaden in Höhe von über 7 000 M entstand.

Die Instanzgerichte haben diesen Sachverhalt als ungenehmigte Dienstreife gewertet und dargelegt, der Verklagte müsse für den Schaden nach zivilrechtlichen Bestimmungen (§§ 330, 336, 337 ZGB) einstehen. Eine Schadenersatzpflicht nach den Regelungen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit (§§ 260 ff. AGB) müsse außer Betracht bleiben, da der Verkehrsunfall nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung betrieblicher Aufgaben verursacht worden sei.

Den Einwand des Verklagten, die Fahrt nach Hause sei notwendig gewesen, weil er seinen Personalausweis vergessen hätte, und er habe im übrigen nach der bisherigen Praxis davon ausgehen können, daß der Betrieb ihm diese Fahrt gestattet hätte, haben die Instanzgerichte unbeachtet gelassen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts Kassationsantrag gestellt. Es wird beanstandet, daß die von den Instanzgerichten vorgenommene rechtliche Würdigung auf einem nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalt beruhe und deshalb das Gesetz verletze (§§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO).

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Bei der Prüfung der für dieses Verfahren entscheidenden Frage, ob hier die Bestimmungen des ZGB oder die des AGB als Grundlage für die Schadenersatzpflicht des Verklagten anzuwenden sind, haben sich die Instanzgerichte nicht ausreichend mit der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu dieser Problematik auseinandergesetzt. Hiernach stellt sich nicht jede Abweichung von der vorgegebenen oder üblichen Fahrstrecke als eine sog. Schwarzfahrt dar, die, sofern hierbei schuldhaft ein Schaden verursacht wurde, die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit des Werk tätigen ausschließt. Vielmehr gilt es auch bei einer nicht ausdrücklich vom Fahrauftrag erfaßten Umwegfahrt zu prüfen, ob damit der Zusammenhang zur Betriebstätigkeit gelöst wird (vgl. dazu u. a. OG, Urteil vom 15. Februar 1963 — Za 1/63 — [OGA Bd. 4 S. 77]; OG, Urteil vom 28. November 1978 - 2 OZK 39/78 - [OGZ Bd. 16 S. 21; NJ 1979, Heft 2, S. 91]). Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage, ob Umwegfahrten im Bereich des Arbeitsrechtsverhältnisses oder außerhalb dessen liegen, bilden hierbei solche Umstände wie eine vom Werk tätigen berechtigt angenommene betriebliche Genehmigung, die Länge der Umwegstrecke, die Fahrdauer und die vom Werk tätigen dabei verfolgten Ziele.

Unter diesen Gesichtspunkten hätte das Bezirksgericht dem Vorbringen des Verklagten nachgehen müssen, daß er nach Erledigung des Fahrauftrags nach Hause gefahren sei, um den für die Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben benötigten, aber vergessenen Personalausweis zu holen. Es wäre auch der Erklärung des Verklagten nachzugehen gewesen, er habe bei der gegebenen Sachlage und nach bisheriger Praxis des Betriebs davon ausgehen können, daß ihm der Betrieb die Erlaubnis erteilt hätte, seinen vergessenen Personalausweis zu holen. Dabei hätten auch die Dauer der Fahrt und die vom Verklagten angegebenen Gründe geprüft werden müssen.

Diese Mängel in der Sachaufklärung werden nunmehr durch das Bezirksgericht zu beheben sein. Erweisen sich hierbei die festgestellten objektiven und subjektiven Umstände als solche, die bei einer zusammenfassenden Würdigung den Zusammenhang der Fahrt mit der Betriebstätigkeit als nicht gelöst erscheinen lassen, wäre unbeschadet einer möglichen Arbeitspflichtverletzung und der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Verklagten für eine zivilrechtliche Schadenersatzpflicht des Verklagten kein Raum.

## Familienrecht \* 1

§19 Abs. 1 FGB; §§54 Abs. 5, 168 Abs. 2 Ziff. I ZPO.

**1. Die Gerichte sind gemäß § 54 Abs. 5 ZPO verpflichtet, die im Verfahren erhobenen Beweise unter Berücksichtigung des**